

**Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum  
der Stadt Uffenheim  
(Sondernutzungssatzung –SNS)**

**vom 22.11.2007**

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 18, 22 a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**Sondernutzungssatzung**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Uffenheim stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (=Verkehrsfläche).  
Zu den Verkehrsflächen gehören:
- a) Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46 BayStrWG)
  - b) Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen (Art. 4 BayStrWG), einschließlich deren Geh- und Radwege, sowie deren Parkplätze (Art. 48 BayStrWG)
  - c) öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege, soweit sie in der Baulast der Stadt stehen (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53 BayStrWG)
  - d) Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen einschließlich deren Radwege, Gehwege und Parkplätze (§ 5 Abs. 3 und 4 FStrG).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden (Sondernutzung nach öffentlichem Recht).

- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Verkehrsflächen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwägen, Baukränen, Fahnenstangen,
  4. Lagern von Materialien aller Art
  5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
  7. Freitreppen,
  8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
  9. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).
- (4) Kann durch eine Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, so handelt es sich um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

### § 3

#### Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt (öffentlich rechtliche Sondernutzungserlaubnis) oder des Abschlusses eines Gestattungsvertrages (Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung nach bürgerlichem Recht) mit der Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Wandschutzstangen, Radabweiser, Eingangsstufen und -treppen, Lichtschächte für Kellerräume (nicht Öllager) – unterhalb von öffentl. Flächen-, Entwässerungskanäle, Gleisanlagen, Lieferanten-Aufzüge und fest mit dem Gebäude verbundene Haussteinbänke;

- b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Schaufenster, Schaukästen, Warenautomaten etc., soweit sie nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - c) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
  - d) Plakatwerbung und Plakatträger aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Bürger-/Volksbegehren und Bürger-/Volksentscheiden, soweit auf Gehwegen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,00 Meter verbleibt;
  - e) Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,00 Meter verbleibt; die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen;
  - f) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft) auf einer Länge von max. 2,00 m, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1,00 Meter verbleibt;
  - g) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;
  - h) Wertmüll- und Restmüllbehältnisse auf den in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen am Tag der Entleerung, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fahr- und Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt ist;
  - i) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## § 5

### Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Uffenheim gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## § 6

### Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung der Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.
- (5) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend bei Gestattungen für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht.

## § 7

### Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleichen und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  1. Sondernutzungen für Zwecke der privaten oder öffentlichen Versorgung;
  2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;

## § 8

### Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt Uffenheim gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (M 1:1.000) beizufügen.

## § 9

### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d) für den Aufenthalt zum gemeinsamen Konsum von Alkohol außerhalb zugelassener Freischankflächen
  - e) für das aktive und organisierte Betteln.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Innenstadt.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

## § 10

### Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## § 11

### Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Uffenheim anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Uffenheim Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 12

### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Uffenheim kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.  
  
Kommt der Verpflichtete der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird.  
Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.

## § 13

### Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer bzw. der/die Sondernutzung Ausübende haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten und aufgestellten Sondernutzungsanlagen und -gegenstände. Die Stadt Uffenheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Uffenheim für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Uffenheim von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (3) Wird durch die Sondernutzung die Verkehrsfläche beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Uffenheim schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Für den Fall der Ersatzvornahme nach § 12 Abs. 2 haftet er bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Uffenheim.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Verkehrsflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Uffenheim.
- (6) Die Stadt Uffenheim haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -gegenständen, es sei denn, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann.

## § 14

### Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Uffenheim als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Uffenheim kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Straße unbefugt zu Sondernutzungen (Sondernutzung nach öffentlichem Recht) gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 den Zugang zu Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum nicht freihält;
- c) seiner Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen bzw. zur Wiederherstellung gem. § 12 Abs. 1 und 2 (dieser Satzung) nicht nachkommt.

## § 16

## Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bereits genehmigte bzw. bestehende Sondernutzungen gelten bis zum Ablauf von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung weiter.
- (3) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

## § 17

## Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Sondernutzungen an Gemeindestraßen vom 27.05.1971 außer Kraft.

Uffenheim, den 22.11.2007  
Stadt Uffenheim

Schöck  
1. Bürgermeister



Niedergelegt am: 01.12.2007

**Bekanntmachungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.11.2007 hingewiesen, die in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 01.12.2007 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 18.12.2007

Schöck  
1. Bürgermeister